

cette opération avait des répercussions fâcheuses à maints égards. C'est pourquoi le Conseil fédéral est invité à examiner s'il n'y aurait pas avantage à ce que la date de recensement du bétail soit avancée.

Mitunterzeichner — Cosignataires: Bodenmann, Broger Herzog, Reimann (4)

Vincenz: Mit meinem Postulat habe ich den Bundesrat eingeladen zu prüfen, ob es nicht von Vorteil wäre, den Zeitpunkt der alljährlichen Viehzählung vorzuverlegen. Bisher fand diese Bestandesaufnahme jeweils am 21. April statt. Die Ergebnisse werden heute als Grundlage für den Einsatz verschiedenster Agrarmassnahmen auf Bundes- und Kantonsebene herangezogen. Diese Zählung hat deshalb an Bedeutung gewonnen.

Für die Vorverlegung sprechen folgende zwei Hauptgründe:

Im Berggebiet wird der Handel in den Monaten März und April praktisch lahmgelegt, weil die Züchter ihren Viehbestand vor der Zählung nicht reduzieren möchten. In der Folge tritt eine Stauung ein und ein Ueberangebot in den nachfolgenden Monaten. In diesem Zeitabschnitt ist die Nachfrage nach Fleisch aber kleiner, weil das Gastgewerbe in Fremdengebietsregionen als Abnehmer ausfällt. Damit treten immer wieder Marktstörungen ein.

Ein zweiter Grund: Bekanntlich hat der Landwirt im Milchwirtschaftsgebiet des Mittellandes die Möglichkeit, bereits in der ersten Hälfte April mit der Grünfütterung zu beginnen. Zu diesem Zeitpunkt will dieser Bauer seinen Viehbestand ergänzen. Er hat aber aus den bereits erwähnten Gründen grösste Mühe, Tiere aus dem Berggebiet vor dem 21. April, also vor dieser Viehzählung, zuzukaufen. Eine Vorverlegung des Zähltermins schafft hier eine zweckmässige Koordination der Interessen der Milchwirtschaftsgebiete, der Züchter im Berggebiet, aber auch der Händlerschaft. Damit wird in erster Linie eine störungsfreie Kontinuität des Angebotes gewährleistet.

Ich bitte Sie, aus diesem Grunde dieses Postulat erheblich zu erklären. Ich danke Ihnen.

Bundesrat Tschudi: Artikel 35 des Landwirtschaftsgesetzes bestimmt, dass mindestens alle fünf Jahre eidgenössische Tierzählungen durchzuführen sind. Turnusgemäß hätte also 1971 in sämtlichen Gemeinden eine solche Zählung stattfinden sollen. Sie wurde indessen im Rahmen des agrarstatistischen Erhebungsprogramms 1969—1975, das vor allem ein Zusammentreffen mit andern Grosszählungen und einem ausgeglicheneren und rationelleren Einsatz des Personals und der technischen Hilfsmittel anstrebt, auf 1973 verschoben. Auch in den letzten Jahren wurden indessen regelmässig Viehzählungen nach der Stichprobenmethode durchgeführt.

Die Viehzählungsergebnisse dienen in erster Linie der Beurteilung der Produktionskapazität, der Marktprognose und der Strukturanalyse. Die Kantone benutzen sie auch als Grundlage für die Durchführung vihwirtschaftlicher Massnahmen oder verbinden eigene Erhebungen mit der eidgenössischen Viehzählung. Das Eidgenössische Statistische Amt hat den Kantonsregierungen im Herbst 1972 verschiedene Fragen über die Zielsetzung und Durchführung zukünftiger Viehzählungen unterbreitet. In bezug auf die mit dem Postulat angestrebte Vorverlegung des Zähldatums kann das Konsultationsergebnis wie folgt zusammengefasst werden: Die Kantone Bern, Schwyz, Graubünden, Wallis,

Waadt, Schaffhausen, Neuenburg, Obwalden und Freiburg unterstützen im wesentlichen mit den Argumenten von Herrn Ständerat Vincenz die Vorverlegung. Die Kantone Uri, Glarus, Solothurn enthalten sich einer Stellungnahme, und die übrigen Stände halten am bisherigen Zähldatum fest. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse sei zu gewährleisten und man solle ohne Not Bewährtes nicht ändern. Die meisten Kantone legen Wert darauf, dass alle für die Durchführung vihwirtschaftlicher Massnahmen notwendigen Erhebungen am gleichen Termin vorgenommen werden. Auf diese Weise werde eine wesentliche Entlastung der Kantons- und Gemeindeverwaltungen erreicht, und die Gewinnung zuverlässiger Angaben sei durch eine solche Koordination in der Regel nicht gefährdet.

Betrachtet man das Postulat von der erhebungstechnischen Seite her, so ergibt sich folgendes Bild: Die letzte allgemeine Viehzählung fand im April 1966 statt; seither sind, abgesehen von der summarischen Erfassung der Viehbestände im Rahmen der Landwirtschaftszählung vom Juni 1969 lediglich repräsentative Zählungen, ebenfalls im April, vorgenommen worden. Hätte man nun das Datum der diesjährigen Viehzählung vorverlegt, wäre die Ueberprüfung und Neuanlage des Stichprobenverfahrens erschwert oder gar verunmöglicht worden. Ein solcher Test ist indessen im Hinblick auf die veränderten Strukturverhältnisse unerlässlich. Sodann musste man auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse Bedacht nehmen.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrat von einer Vorverlegung des Stichtages der bisherigen Zählung abgesehen.

Der Bundesrat ist aber bereit, das Postulat entgegenzunehmen und im Hinblick auf die nächste Zählung die Frage des zweckmässigsten Termins erneut zu prüfen.

Ueberwiesen — Adopté

11 533. Motion Heimann.

Jagd- und Vogelschutz

Chasse et protection des oiseaux

Wortlaut der Motion vom 19. Dezember 1972

Das aus dem Jahre 1925 stammende Jagdgesetz ist vor zehn Jahren einer Teilrevision unterzogen worden. Diese Revision trug der sich immer mehr verbreitenden Auffassung, wonach auch das Jagdgesetz in den Dienst der Herbeiführung und Erhaltung eines natürlichen Gleichgewichts unserer Tierwelt gestellt werden muss, ungenügend Rechnung. Die jagdbaren Tiere sind heute mehr als nur Jagdobjekte für den Jäger. Die Begegnung mit frei lebenden Tieren ist für uns alle ein immer wieder neues Naturerlebnis.

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten möglichst bald eine Vorlage über die Totalrevision des Jagdgesetzes vom 10. Juni 1925 vorzulegen. Die Totalrevision soll u. a. der Festsetzung der Jagdzeiten einen grösseren zeitlichen Spielraum einräumen, um den sich laufend verändernden Verhältnissen im Bestand der verschiedenen Tierarten Rechnung tragen zu können, die zulässigen Waffen, Fang- und Jagdmethoden eindeutig umschreiben sowie die Strafbestimmungen den heutigen Auffassungen anpassen.

Texte de la motion du 19 décembre 1972

La loi sur la chasse, qui date de 1925, a été révisée partiellement voici dix ans. Cette révision n'a pas tenu compte suffisamment de l'opinion de plus en plus répandue suivant laquelle la législation sur la chasse doit servir aussi à assurer et à sauvegarder l'équilibre naturel dans notre faune. Les animaux qui peuvent être chassés représentent aujourd'hui davantage que de simples proies pour le chasseur. Pour nous tous, rencontrer des animaux sauvages vivant en liberté dans la nature est un événement qui nous remplit d'une joie toujours nouvelle.

Le Conseil fédéral est invité à soumettre le plus tôt possible aux conseils législatifs un projet portant révision totale de la loi du 10 juin 1925 sur la chasse et la protection des oiseaux. Cette révision doit laisser plus de latitude pour fixer les périodes durant lesquelles la chasse est permise, afin qu'il soit possible de tenir compte des changements qui se produisent continuellement dans l'effectif des diverses espèces d'animaux, de déterminer les armes, les méthodes de capture et de chasse admissibles, ainsi que d'adapter les dispositions pénales aux conceptions actuelles.

Mitunterzeichner — Cosignataires: Amstad, Bächtold, Graf, Hofmann, Jauslin, Stucki, Wenk (7)

Heimann: Das aus dem Jahre 1925 stammende Jagdgesetz, das vor zehn Jahren einer Teilrevision unterzogen wurde, trägt der sich immer mehr verbreitenden Auffassung, wonach auch das Jagdgesetz in den Dienst der Herbeiführung und Erhaltung eines natürlichen Gleichgewichts unserer Tierwelt gestellt werden muss, nicht mehr Rechnung. Die jagdbaren Tiere sind heute mehr als nur Jagdobjekte für Jäger. Die Begegnung mit freilebenden Tieren ist für uns alle ein immer wieder neues Naturerlebnis. Das zeigt die Bedeutung des Jagdgesetzes.

Die Jagd diente früher allein der Fleischversorgung oder der Befriedigung einer Passion. Heute ist die Jagd als Beitrag zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichts unter den freilebenden Tieren zu betrachten. Dieses Gleichgewicht ist durch die Eingriffe des Menschen in die Natur verloren gegangen. Das Jagdgesetz muss so gestaltet werden, dass der Jäger bewusst an der Sicherstellung dieses Gleichgewichts mitwirkt. Dazu gehört die Kompetenz für die zuständigen Behörden, die Jagdzeit nach den Erfordernissen der Arterhaltung für jede Tiergattung besonders festzulegen, und dies auch in regionaler Hinsicht. Die Liste der jagdbaren und der geschützten Tiere muss ergänzt werden. Für bisher geschützte Tiere, wie zum Beispiel das Steinwild, das sich zu stark vermehrt hat, muss eine beschränkte Jagd ermöglicht werden, damit die bereits eingesetzte Degeneration des Bestandes aufgehalten werden kann. Anderseits sind heute jagdbare Tiere unter Schutz zu stellen, weil ihre Art im Bestand gefährdet ist. Das gilt zum Beispiel für Wiesel und Hermeline.

Eine weitere Forderung ist die Beschränkung der Beutezahl, die dem einzelnen Jäger zugestanden wird. 1936 betrug die Zahl der Abschüsse von Feld- und Schneehasen in der Schweiz rund 46 000 Stück. 1971 waren es nur 14 860 Stück. Die Zahl der Jäger stieg aber im gleichen Zeitraum von rund 15 000 auf 31 000. Von verschiedener Seite wird auch die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob heute die Jagd überhaupt noch eine Berechtigung habe. Dies muss bejaht werden. In unserer

überkultivierten Landschaft würde sich die Tierwelt ohne Jagd zu ihrem Nachteil über die Möglichkeiten des gegebenen Lebensraumes hinaus vermehren, damit für Krankheiten anfällig werden und der Degeneration anheimfallen. Nicht mehr hinzunehmende Kulturschäden wären eine weitere Folge der Einstellung der Jagd. 1971 sind von 31 000 Jägern 107 000 jagdbare Säugetiere erlegt worden. Eine Beschränkung auf einen lebensfähigen Bestand wäre ohne Jäger nicht zu erreichen.

Weil wir auf die Jäger angewiesen sind, sollte die Totalrevision des Jagdgesetzes aber auch eine Verschärfung der Vorschriften darüber bringen, über welche Kenntnisse sich die Jäger zur Erlangung der Jagdbewilligung ausweisen müssen. Nach den Statistiken eines Kantons wurden 10—20 Prozent der in einer Jagdzeit geschossenen Rehe bloss verletzt und dann später sterbend oder verendet aufgefunden. Der Ruf nach einer eidgenössischen Prüfungsnorm zur Erlangung der Jagderlaubnis ist deshalb verständlich. Bei der Totalrevision wäre auch zu prüfen, ob nicht eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden sollte, wonach Huftiere nicht mit Schrotladungen geschossen werden dürfen, sondern mit Kugeln erlegt werden müssen. Nicht sofort tödlich wirkende Schrotschüsse sind eine grosse Tierquälerei. Die Strafbestimmungen sind zu verschärfen. Angesichts der Geldentwertung haben die heute geltenen Bussenansätze für Übertretungen des Jagdgesetzes weder eine strafende noch viel weniger eine abschreckende Wirkung.

Ein weiteres Postulat ist, die Jagd in Jagdbezirken, die auch Erholungsgebiete sind, an Sonntagen zu untersagen oder einzuschränken.

Zusammenfassend darf ich feststellen, dass das geltende Jagdgesetz einer Neufassung bedarf. Ich bitte deshalb den Bundesrat, die Motion entgegenzunehmen.

Bundesrat Tschudi: Der Bundesrat ist bereit, die Motion von Herrn Ständerat Heimann entgegenzunehmen. Wie er erwähnt hat, datiert das geltende Jagdgesetz aus dem Jahre 1925; wir haben aber das Jagdgesetz im Jahre 1962 in vielen Punkten revidiert. Ich hatte die Ehre, ohne jede Fach- und Sachkenntnis die Revision dieses Gesetzes vor Ihrem Rat und vor dem Nationalrat zu vertreten. Der inzwischen leider verstorbene Ständerat Uhlmann als passionierter Jäger hat sehr grossen Einfluss auf die damalige Gesetzgebung genommen. Ich zweifle also nicht daran, dass nun der Jäger Heimann in die Fußstapfen des damaligen Jägers Uhlmann treten und uns fachkundig bei der Revision des Jagdgesetzes beraten wird. Wir sehen aus diesem Beispiel, dass auch auf dem Gebiete der Jagd, das eine der ältesten und traditionellsten Tätigkeiten der Menschen betrifft, Entwicklungen vor sich gehen und die Auffassungen sich wandeln. Diesen neuen Entwicklungen und veränderten Auffassungen muss sich selbstverständlich die Gesetzgebung anpassen. Herr Ständerat Heimann hat soeben einige Beispiele genannt. Ich glaube nicht, dass es zweckmäßig wäre, nun im einzelnen auf diese Punkte einzutreten. Es wird darum gehen, das ganze Gesetz zu überprüfen und abzuklären, wo Änderungen vorzunehmen sind und welche Bestimmungen im einzelnen belassen werden können. Der Bundesrat nimmt also die Motion von Herrn Ständerat Heimann entgegen.

Broger: Als passionierter Jäger möchte ich die Motion von Herrn Heimann selbstverständlich nicht bekämpfen. Ich muss Herrn Heimann aber sagen, dass

sich im Jagdwesen sehr viel geändert hat, nicht zuletzt durch die Verschärfung der kantonalen Examina. Diese sind viel strenger, als Sie glauben. Viele Kantone haben auch Gegenrechtserklärungen abgegeben, wonach auf ihrem Kantongebiet jagen kann, wer in einem andern Kanton das Examen bestanden hat. Die Jäger sind selber an den Forderungen interessiert, wie sie Herr Heimann aufgestellt hat. Schon Kardinal Newman hat übrigens erklärt, ein wahrer Gentleman sei nur, wer Horaz lese und auf die Jagd gehe. Ich glaube, das gilt heute noch!

Warnen möchte ich, wenn man das Jagdgesetz neu überdenken sollte, vor Eingriffen in die kantonalen Kompetenzen. Die Kantone wissen am besten, welche Beutezahlen sie erlauben dürfen. Man sollte auch hier nicht versuchen, alles über einen Leisten zu schlagen; es kommt dadurch nicht besser heraus.

Hefti: Ich möchte die Ausführungen von Herrn Kollega Broger warm unterstützen.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

Anfrage Oechslin. Gotthard-Strassentunnel

Question Oechslin. Tunnel routier du Saint-Gothard

Oechslin: Ich möchte die Anwesenheit von Herrn Bundesrat Tschudi benützen, um ihn ganz kurz über den Stand der Arbeiten am Gotthard zu interpellieren.

Bundesrat Tschudi: Ich habe das Dossier und die Unterlagen nicht vor mir, doch kenne ich die Materie ziemlich genau, im Gegensatz zu den Problemen der Jagd, die mir nicht sehr vertraut sind. Ich will versuchen, Ihnen in aller Kürze Auskunft zu geben.

Sie haben den Zeitungen entnehmen können, dass beim Bauvorgang am Gotthard-Tunnel Verzögerungen eingetreten sind, und zwar vor allem am Los auf der Nordseite, während auf der Südseite der Bauvorgang besser vor sich geht. Die Ursachen sind verschiedener Natur. Einerseits sind gewisse geologische Erschwernisse aufgetaucht, die allerdings keine besonderen Überraschungen bedeuten, weil die Geologie des Gotthard bekannt ist seit der Erstellung des Bahntunnels. Der Strassentunnel wird in unmittelbarer Nähe des Bahntunnels erstellt, so dass also die Schichtung im Prinzip durchaus bekannt war. Eine sehr grosse Erschwerung für die Unternehmer ist dadurch eingetreten, dass die Arbeitsmarktlage vom Standpunkt des Arbeitgebers aus gesehen, sehr ungünstig geworden ist und die Arbeit in diesem Tunnel beschwerlich ist. Wenn andere Möglichkeiten bestehen, nimmt man nicht unbedingt diese Arbeit an, so dass die Unternehmer einerseits unter einem sehr starken Wechsel, einer sehr starken Rotation der Arbeitnehmer zu leiden haben und andererseits wesentlich höhere Löhne offerieren müssen, als dies vielleicht auf anderen Baustellen der Fall ist. Das sind die beiden hauptsächlichsten Schwierigkeiten, mit denen die Unternehmer zu kämpfen haben.

Die direkte Bauleitung hat der Kanton Uri, während die Oberaufsicht bei uns liegt. Das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau nimmt sich der Angelegen-

heit sehr intensiv an. Wir sind der Auffassung, dass das Möglichste unternommen werden muss, um die Verzögerungen nicht noch grösser werden zu lassen, sie wenn irgend möglich wieder etwas zu verringern, wobei wir uns im klaren sind, dass bei einem derartig grossen Unternehmen — der Gotthard-Tunnel ist bekanntlich der längste Strassentunnel der Welt — gewisse Verzögerungen nicht umgangen und Zwischenfälle nicht vermieden werden können. Wir werden uns auch darum bemühen müssen, dass für den Steuerzahler, für den Automobilisten, für den Bund und für den Kanton nach Möglichkeit auch keine wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen eintreten, obwohl selbstverständlich durch die Teuerung, die seither eingetreten ist und durch die Preisentwicklung, die Erstellung des Tunnels nicht zu den ursprünglich vorgesehenen Preisen möglich sein wird. Bund und Kantone befinden sich insofern in einer günstigen Situation, als sie sich auf den Vertrag berufen können. Die Erschwernisse liegen eher auf Seiten der Unternehmer. Die Unternehmer haben — das ist vielleicht zuzugeben — in einer Zeit, da die Konjunktur nicht so gut war wie in den letzten Jahren, in einer Zeit, da die Konkurrenz stärker spielte, relativ günstig für uns eingegeben. Wir haben das mit Freude zur Kenntnis genommen. Diese vom Standpunkt der Unternehmer aus tiefen Preise bedeuten nun für die Firmen eine Belastung. Sie sind zweifellos wie ich der Auffassung *pacta sunt servanda*, wenn man einen Vertrag abgeschlossen hat und in einem Vergabungsverfahren eingegeben hat, ist man an seine Offerte gebunden. Die öffentliche Hand kann keinen anderen Standpunkt einnehmen, als dass der Vertrag ein- und durchgehalten werden muss. Das bedeutet nicht, dass man vernünftigen und sachlich begründeten Begehren der Unternehmer nicht Rechnung trägt und dass wir nicht unsererseits alle Massnahmen treffen werden in Verbindung mit den Ingenieurbüros, die zuständig sind, um die Aufgabe der Unternehmungen zu erleichtern und um den Bauvorgang möglichst zu beschleunigen. Das ist vielleicht das, was aus dem Stegreif und ohne nähere Unterlagen im Moment erklärt werden kann.

Luder: Da wir ja die Fragestunde nicht in unserem Reglement haben, wäre ich dankbar, wenn in Zukunft die Interpellationen und Kleinen Anfragen nach Reglement schriftlich eingerichtet würden, denn der Gotthard-Tunnel hat wirklich nichts mit Jagd und Vogelschutz zu tun.

Schluss der Sitzung um 9.55 Uhr

La séance est levée à 9 h 55

Motion Heimann. Jagd- und Vogelschutz

Motion Heimann. Chasse et protection des oiseaux

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11533
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	176-178
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 994